

Mit Schreiben vom 22.09.2020, eingegangen per E-Mail ebenfalls am 22.09.2020, beantragt die WGT-Fraktion den Ausbau von Straßen in dem Ortsteil-Siedlung auf Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung. Der Antrag bezieht sich insbesondere auf den Ausbau folgender Straßen:

- Ansgarstraße
- Georg-Klasmann-Straße
- Buchenweg
- Am Kreishof

Der Antrag ist der Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt, sodass bezüglich der Begründung des Antrages auf die Anlage verwiesen wird.

Entgegen in der Begründung aufgeführten Annahme, die Verwaltung würde aufgrund der geringen Nachhaltigkeit Reparaturmaßnahmen ablehnen, sollen Unterhaltungsmaßnahmen die Abgängigkeit einer Straße hinauszögern und sind zumindest für einen gewissen Zeitraum nachhaltig. Nach ständiger Rechtsprechung umfasst eine Straße je nach Verkehrsbelastung eine Lebensdauer von ca. 25 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit sind in der Regel Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr zielführend zum Erhalt des Straßenzustandes, sodass Unterhaltungsmaßnahmen nur im gewissen Maße die Verkehrssicherheit gewährleisten. Grundsätzlich werden jährlich Haushaltsmittel für Reparaturmaßnahmen von Gemeindestraßen bereitgestellt und durchgeführt. Die Maßnahmen umfassen das gesamte Straßennetz der Gemeinde, sodass auch die oben aufgeführten Straßen unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit einer weiteren Reparatur geprüft und ausgebessert werden. Der jährliche Haushaltsansatz der Finanzierungsmittel umfasst ca. 70.000 € für Schachtdeckelanierungen, Erneuerung von Fahrbahnmarkierungen und sonstige allgemeine Unterhaltungsarbeiten der Gemeindestraßen. Zusätzlich werden alle zwei Jahre 100.000 € für das Splitten von Gemeindestraßen bereit gestellt, sodass auch diese Position für 2021 wieder vorgesehen ist. Durch das Auftragen von Splitt wird verhindert, dass beispielsweise Wasser in kleine Risse eindringen kann oder sich Risse weiter ausweiten. Folglich wird durch das Splitten dem Zerfall der Straße entgegengewirkt.

Straßenreparaturen umfassen jedoch lediglich kleinere Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht die gesamte Straßenlänge und –tiefe umfassen und folglich keine bedeutsame Erneuerung bzw. Verbesserung der Straße darstellen. Sobald über die Straßenunterhaltung hinaus Maßnahmen zur Erneuerung oder Verbesserung der Straße vorgenommen werden, liegt keine Unterhaltung im Rechtssinne des Straßenausbaurechts vor und es entsteht unter Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung eine Beitragserhebungspflicht. Auf nähere Einzelheiten wird auf die Ausführungen der **Sitzungsvorlage Nr. 0604/2020** verwiesen.

Eine Prioritätenliste für den Ausbau der aufgeführten Straßen wird in der Sitzung aufgestellt.